

# **Aufstellung eines Bebauungsplans**

## **Tumringen Nord/Lörrach**

### **Naturschutzfachlicher Beitrag**

Gemäß § 13 a BauGB und §§ 44 bzw. 45 BNatSchG



ö:konzept GmbH

Heinrich-von-Stephan-Str. 5c

79100 Freiburg

+49 761 89647 10

[info@oekonzept-freiburg.de](mailto:info@oekonzept-freiburg.de)

**ö:konzept**  
Consulting für  
Wald und Offenland

Auftraggeber: Rapp Regioplan GmbH  
Kanderner Straße 14  
79539 Lörrach

Auftragnehmer: ö:konzept GmbH

Bearbeiter: Marian Siedentopf, Philipp Riedel

Titelbild: Vorhabengebiet Tumringen Nord (Blick nach Süden) (Siedentopf)



Datum: Freiburg, Januar 2019, ergänzt am 07.09.2021

# Inhalt

---

1	Einleitung .....	5
2	Vorhabenbeschreibung .....	5
3	Schutzgebiete .....	5
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1	Artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG).....	6
4.2	Methodik.....	6
4.3	Biotope und naturschutzfachliche Wertigkeit .....	7
4.4	Potentiell arten- und naturschutzfachlich relevante Habitats.....	8
4.5	Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.6	Naturschutzfachlich ergänzende Maßnahme.....	12
4.7	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG .....	13
4.7.1	Vögel .....	13
5	Fazit.....	14

## Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Biotoptypen im Planungsgebiet .....	7
Abbildung 2: Schlagflur im Nordwesten des Vorhabensgebiet (Flurstück. 11171/2, 11210).....	9
Abbildung 3: Garten mit Kirschbaum (Flurstück 11178) .....	9
Abbildung 4: Garten mit kleinflächigem Gemüsebeet und Ziersträuchern (Flurstück. 11178).....	9
Abbildung 5: Alter Birnenbaum (Flurstück 11179).....	9
Abbildung 6: Brombeergestrüpp (Teil des Flurstücks 11180).....	10
Abbildung 7: Weitläufige Wirtschaftswiese strukturarmer Ausprägung (Flurstück 11202).....	10
Abbildung 8: Kleinflächiger, junger Streuobstbestand mit Gartenhäuschen (Flurstück. 11192).....	10
Abbildung 9: Wirtschaftswiese/ Gartenbrache (Flurstück 11202). Die Gebüsche liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. .....	10
Abbildung 10: Wirtschaftswiese/ Ruderalflur. Das Gebüsch schließt die Flurstücke 11194 und 11195 ein. ....	11
Tabelle 1: Biotoptypen und naturschutzfachliche Wertigkeit.....	8

## Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Flst.Nr.	Flurstücknummer
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU-Vogelschutzgebiet)

## 1 Einleitung

Im Lörracher Stadtteil Tumringen soll ein Gebiet nordöstlich der Luckestraße über § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) neu für eine Bebauung planrechtlich geöffnet werden.

Hierzu wurde geprüft, ob Schutzgebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des BauGB betroffen sind. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde zudem untersucht, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben tangiert werden und ob diese gegebenenfalls vermieden werden können.

## 2 Vorhabenbeschreibung

Es ist die Errichtung von zehn Wohnhäusern im Nordteil von Tumringen/ Gemeinde Lörrach, nördlich der Kreuzung Luckestraße und Wittlinger Weg geplant. Die Erschließung erfolgt über die Luckstraße. Direkt betroffen vom Vorhaben sind folgende Flurstücke der Gemarkung Lörrach, Stadt Lörrach mit den Nummern:

11182, 11179, 11180, 11192, 11193, 11194, 11201, 11202, 11178, 11171/2., 11210

### **CEF-Maßnahmenfläche**

Durch die im Rahmen der Begutachtung erfolgte Notwendigkeit, Ausgleichsmaßnahmen für Eidechsen festzusetzen, wurde als planinterne Fläche das Flurstück 11209 mit aufgenommen. Diese Fläche ist jedoch keine zu bebauende Fläche, so dass sie im Rahmen dieses Gutachtens nicht berücksichtigt wird.

## 3 Schutzgebiete

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des BauGB die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

### **Natura 2000-Gebiete**

Die untersuchten WEA-Standorte liegen in keinem Natura-2000 Gebiet (FFH oder SPA-Gebiet). Die Entfernung zum nächstliegenden FFH-Gebiet 8311341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen“ beträgt etwa 900 m.

Auswirkungen des Projektes auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

## 4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Streuobstbestand

### 4.1 Artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG)

Der Eingriff in die Landschaft muss auf seine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft werden.

Es ist gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt, wenn die Tatbestände auf Grundlage eines zulässigen Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG erfolgen und dadurch das Tötungsverbot und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur dann gilt, wenn auch auf Populationsebene der betroffene Bestand bedroht ist.

### 4.2 Methodik

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 6.04.2017 und einer dabei erfolgten Biotoptypenkartierung wurden die Lebensraumpotenziale des Eingriffsbereichs erfasst. Besondere Brutstättenpotenziale (insbesondere Höhlen, Nischen, sonstige Brutstrukturen) wurden gesucht.

Auf Grundlage der vorliegenden Lebensraumpotenziale wurde das Vorkommen potenzieller Arten abgeschätzt.

Aufgrund fehlender Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wertgebende Arten bzw. aufgrund von worst-case-Annahmen wurde darauf verzichtet, umfassende artenschutzfachliche Untersuchungen vorzunehmen.



### 4.3 Biotope und naturschutzfachliche Wertigkeit

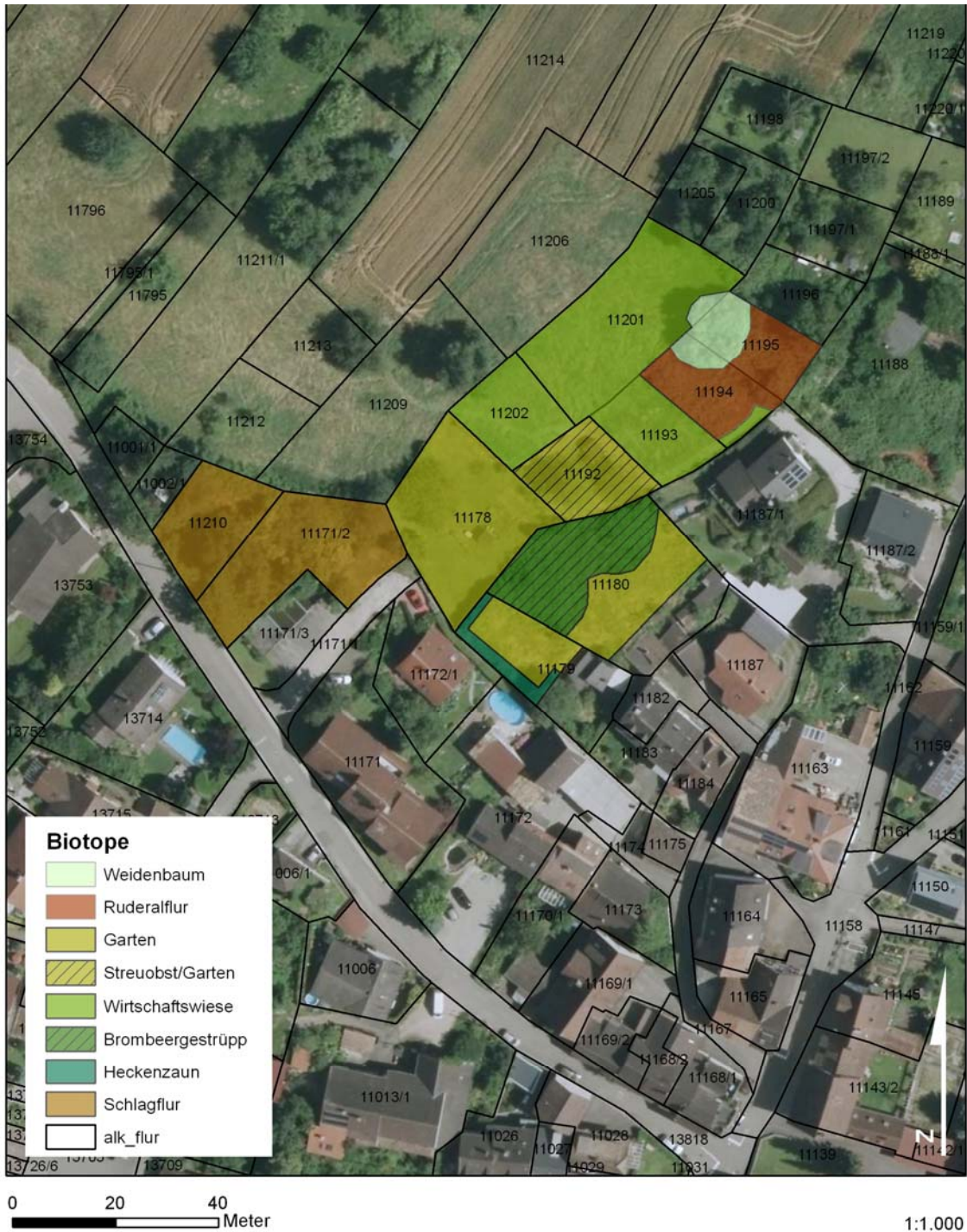


Abbildung 1: Biotoptypen im Planungsgebiet; das Flurstück 11209 kam erst nach Begutachtung der Flächen hinzu, da es als CEF-Maßnahmenfläche in den BPlan integriert wird. Für die artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse spielt sie keine Rolle.

Tabelle 1: Biotoptypen und naturschutzfachliche Wertigkeit

Flurstück	Biotop	Beschreibung	Abbildung	Naturschutzfachliche Wertigkeit
11171/2, 11210	Schlagflur	Im Nordwesten wurden Gehölze gerodet und aktuell lagern Schlagflurreste auf dem Flurstück.	Abbildung 2,	Gering
11178	Garten	Auf dem Flurstück befindet sich ein Garten mit Ziersträuchern, kleinflächigem Gemüsebeet und vereinzelt Obstbäumen ( <i>Prunus avium</i> etc.) auf strukturarmer Rasenfläche.	Abbildung 3 Abbildung 4	Gering
11179	Garten/Birnenbaum und Heckenzaun	Im Süden des Vorhabensgebietes befindet sich ein Gartengrundstück mit einem Heckenzaun aus <i>Thuja spec.</i> sowie ein alter Birnenbaum ( <i>Pyrus communis</i> ).	Abbildung 5	Durchschnittlich
11180	Brombeergestrüpp/ Garten	Am Unterhang sind ein flächiges Brombeergestrüpp, einzelne Sträucher und ein(e) Garten(-brache) vom Vorhaben betroffen.	Abbildung 6	Durchschnittlich
11192	Streuobst/Garten	Einzelne junge (Obst-)Bäume und ein Gartenhäuschen befinden sich auf dem Flurstück.	Abbildung 8	Gering
11201, 11202, 11193	Wirtschaftswiese	Im Norden erstreckt sich eine weitläufige Wirtschaftswiese strukturarmer Ausprägung mit einzelnen Feucht- und Stickstoff-zeigern.	Abbildung 7 Abbildung 9	Durchschnittlich
11194, 11195	Ruderflur mit einzelnen Weidenbaum	Im Osten befindet sich eine brachliegende Wirtschaftswiese, die mit Brombeeren durchsetzt ist Als Habitatbaum potenziell etwas wertvoller ist ein Weidenbaum, der sich nördlich an die Ruderalflur anschließt.		Durchschnittlich

Die in Abbildung 1 dargestellten Biotoptypen stellen den Eingriffsbereich des Erschließungsvorhabens dar. Diese Biotoptypen wurden naturschutzfachlich beschrieben und bewertet (Tabelle 1). Im Ergebnis ist das artenschutzfachliche Lebensraumpotenzial gering bis durchschnittlich. Es sind ausschließlich stark kulturbetonte Biotoptypen betroffen, die eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

#### 4.4 Potenziell arten- und naturschutzfachlich relevante Habitate

Potenziell artenschutzrechtlich relevant sind die Wirtschaftswiese (Flurstück 11202), der alte Birnbaum auf Flurstücknr. 11179 sowie das flächige Brombeergestrüpp (Flurstück 11180).

Seit Änderung des Naturschutzgesetzes vom 23. Juli 2020 sind auch Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützt. Hierauf ist das Flurstück 11192 zu prüfen.



Der alte Birnenbaum im Süden des Vorhabensgebietes am schmalen Pfad/Zaunhecke weist einige Mikrohabitate auf. Darunter zählen Astabbrüche, kleindimensioniertes Kronentotholz, abgelöste Rindenpartien, grobe, zerklüftete Rindenstruktur und die Efeubedeckung am Stamm (>25 %). Höhlen sind im Birnbaum nicht vorhanden.

Im flächigen Brombeergestrüpp sind potenziell Lebensräume der Haselmaus und anderen Kleinsäugerarten denkbar.

Generell sind keine Kernlebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Arten betroffen und die Habitatqualität im Planungsgebiet ist als durchschnittlich zu bewerten.



Abbildung 2: Schlagflur im Nordwesten des Vorhabensgebiet (Flurstück 11171/2, 11210)



Abbildung 4: Garten mit kleinflächigem Gemüsebeet und Ziersträuchern (Flurstück 11178)



Abbildung 3: Garten mit Kirschbaum (Flurstück 11178)



Abbildung 5: Alter Birnenbaum (Flurstück 11179)





Abbildung 6: Brombeergestrüpp (Teil des Flurstücks 11180)



Abbildung 7: Weitläufige Wirtschaftswiese strukturarmer Ausprägung (Flurstück 11202)



Abbildung 8: Kleinflächiger, junger Streuobstbestand mit Gartenhäuschen (Flurstück. 11192)



Abbildung 9: Wirtschaftswiese/ Gartenbrache (Flurstück 11202). Die Gebüsch liegen außerhalb des Eingriffsbereichs.



Abbildung 10: Wirtschaftswiese/ Ruderalflur. Das Gebüsch schließt die Flurstücke 11194 und 11195 ein.

Im Folgenden werden potentiell betroffene artenschutzrechtlich relevante Artengruppen behandelt:

<b>Flora</b>	Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
<b>Vögel</b>	Nistplätze wurden zwar nicht vorgefunden, können im Sinne einer worst-case Betrachtung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Nahrungs- und/oder Jagdhabitat kommt für Vögel und Fledermäuse ebenso in Betracht.
<b>Amphibien</b>	Potentielle Laichgewässer in Form von stehenden oder fließenden Gewässern kommen im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung nicht vor.
<b>Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen</b>	Die vorhandenen Grünflächen sind grasdominiert und als eher artenarm zu bewerten und somit weniger für artenschutzrelevante Tagfalter-, Heuschrecken- oder Wildbienenarten als Lebensraum geeignet.
<b>Libellen</b>	Im Vorhabensgebiet sind keine Stillgewässer oder langsam strömende Fließgewässer vorhanden, die sich als Lebensraum von Libellen eignen könnten.
<b>Säugetiere</b>	Evtl. eignet sich das Brombeergestrüpp als Lebensraum, etwa für die Haselmaus als Anh. IV-Art.
<b>Haselmaus, Fledermäuse und Reptilien</b>	Die drei Artengruppen werden in einem gesonderten Gutachten (Frinat 2018) behandelt.
<b>Streuobstbestand</b>	Ein geschützter Streuobstbestand im Sinne des § 33a NatSchG auf Grundlage der Definition in § 4 Abs. 7 LLG liegt im Vorhabengebiet nicht vor, da nur sehr vereinzelt jüngere Obstbäume auf Flurstück 11192 vorhanden sind und diese selbst in Gesamtbetrachtung mit dem älteren Birnbaum auf Flurstück 11179 keinen gewachsenen Streuobstbestand bilden. Allein schon, weil die Gesamtfläche die definierte Mindestfläche von 1.500 m <sup>2</sup> deutlich unterschreitet (vorliegend sind dies

rund 300 m<sup>2</sup>) und auch keine Streuobstbestände direkt anschließen, liegt kein Sachverhalt für einen geschützten Streuobstbestand vor.

#### 4.5 Vermeidungsmaßnahmen

**VM 1** Das Brombeergestrüpp ist Mitte Oktober zu mulchen. Das gewährleistet, dass einerseits die Brut- und Aufzuchtphase abgeschlossen ist und andererseits die Winterquartiere z.B. der Haselmaus noch nicht bezogen sind.

**VM 2** Die Sträucher und Bäume werden außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere gerodet, so dass evtl. dort eingerichtete Brut- und Lebenstättenbereiche nicht mehr besetzt sind und eine Tötung der Tiere damit ausgeschlossen werden kann.

Die Rodung erfolgt zwischen 1. November und 1. März.

#### 4.6 Naturschutzfachlich ergänzende Maßnahme

##### **Streuobstbäume**

Da mit dem alten Birnbaum auf Flurstück 11179 und drei jüngeren Kirschbäumen auf Flurstück 11192 einige Obstbäume gefällt werden müssen, wird vorgeschlagen, diese ersatzweise auf der für die Eidechsen vorgesehene CEF-Maßnahmenfläche Flurstück 11209 zwei hochstämmige Obstbäume (mind. 1,60m bis zum ersten Astansatz) mit einem gegenseitigen Abstand von mind. 10m zu pflanzen.

Pflanzort ist die nördliche Flurstücksgrenze, mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grenze, aber so, dass die Trockenmauerbereiche nicht beschattet werden.

Die Bäume sollten gemeinsam mit einem Pfahl, der den Stamm mit Anbindung bestenfalls per Kokosstrick sichert, gepflanzt. Eine Baumscheibe, ein den Wurzelballen umgebender Wühlmauskorb, ein Wässerungssack sorgen für notwendigen Schutz, Düngung und Wässerung. In den ersten fünf Jahren sollen die Bäume während trockener Sommermonate regelmäßig gewässert werden.

Folgende Sorten sind empfehlenswert:

Apfelbaum-Sorten: Malus domestica 'Chrisschönlinger', Malus domestica 'Dinkelbergrenette', Malus domestica 'Gut und Schön', Malus domestica 'Hebelapfel', Malus domestica 'Maicher', Malus domestica 'Palmapfel', Malus domestica 'Santiklauser', Malus domestica 'Schlächterseppi', Malus domestica 'Spitzgückler', Malus domestica 'Wachsrenette',

Die Bäume müssen in den weiteren Jahren fachgerechte Formschnitte erhalten, damit sie unter anderem nicht zu ausladend und zu groß werden.

## 4.7 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

### 4.7.1 Vögel

Tatbestand BNatSchG	Bewertung	Verbotstatbestand erfüllt	Vermeidung	Verbotstatbestand noch erfüllt	Ökolog. Funkt. ohne CEF	Verbotstatbestand erfüllt	Ökolog. Funkt. mit CEF	Verbotstatbestand erfüllt	Verbleibende Beeinträchtigung
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind nur in Form von potenziellen Nesthabitaten denkbar. Kleinhöhlen konnten nicht gefunden werden.  Wochenstubenpotenziale oder gar Winterschlafplätze für Fledermäuse sind nicht vorhanden.	Nein	- / -						Keine
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist durch die Rodung der Sträucher und Bäume denkbar.	Ja	VM 1, VM 2	Nein					Keine
§ 44 (1) 2 erhebliche Störungen	Relevante Brut- und Aufzuchtgebiete sind weit genug von dem Eingriffsbereich entfernt, außerdem ist eine erhebliche Störung durch das Vorhaben nur während der Bauphase zu erwarten, innerhalb derer potenzielle Lebensstätten vorher entfernt worden sind. Störungen sind dementsprechend ausschließbar.	Nein	- / -						Keine

## 5 Fazit

Der Eingriff erfolgt in einem ökologisch geringwertigem Lebensraum. Der ältere Birnbaum birgt grundsätzlich Potenziale als Lebensstätte, weist aber bei genauerer Betrachtung keine Potenziale für Vögel auf.

Potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel können umgangen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM 2 eingehalten werden.

Es ergeben sich abschließend keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Flora, Vögel, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen, Libellen.

Naturschutzrechtlich liegt kein schützenswerter Streuobstbestand gemäß § 33a NatschG vor. Wünschenswert wäre es aber, wenn auf der CEF-Maßnahmenfläche zusätzlich zwei hochstämmige Streuobstbäume gepflanzt werden.